

Die verlorene Ehre des Aufsichtsrats vor Gericht

»AR0695144 | **Dr. Burkhard Fassbach**

Managerhaftungsprozesse und Wirtschaftsstrafsachen werden vor den Gerichten öffentlich verhandelt. Die Prozessberichterstattung stellt für die Betroffenen eine gewaltige persönliche Belastung und Herausforderung dar. Der als Vertreter des Unternehmens agierende Aufsichtsrat und die auf gewaltige Summen verklagten Ex-Manager werden plötzlich auch noch von Gerichtsreportern gejagt. So befinden sich die Parteien in einem Zweifrontenkrieg. Der „Kampf ums Recht“ wird nicht nur im Gerichtssaal, sondern auch in der (Medien-) Öffentlichkeit ausgetragen. Das Obsiegen in der öffentlichen Meinung durch eine prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit (Litigation-PR) ist für das persönliche Fortkommen oftmals entscheidender als die Höhe der Vergleichssumme im Zivilprozess oder der „Ablasshandel“ im Strafverfahren. Hinzu kommt, dass die „Mühlen der Justiz“ langsam mahlen. So ist das TV-Interview des Ex-Chefs der Deutschen Bank über die Kirch-Gruppe vom Februar 2002 heute – also mehr als 13 Jahre später – immer noch nicht juristisch abgearbeitet.

Schwebende Verfahren können sich für die Betroffenen nachhaltig als faktische Berufsverbote auswirken. Daher gilt es, sowohl für den betroffenen Manager als auch für das Unternehmen, von Anbeginn die Deutungshoheit in den Medien zu gewinnen und zu halten. In öffentlichen Schlamm-schlachten wird mitunter auch mit harten Bandagen gekämpft. Auszüge aus anwaltlichen Schriftsätzen und Ermittlungsakten werden an die Presse durchgestochen, Parteien und Anwälte bezichtigen sich in den Medien wechselseitig der Lüge und des Prozessbetrugs, eigene Standpunkte werden in Interviews und Hintergrundgesprächen mit Journalisten oder unmittelbar im Internet erläutert. Völlig turbulent wird der Kampf um das Oberwasser in den Medien, wenn im Eifer des Gefechts unwahre Tatsachen behauptet werden. Dann drohen Ansprüche auf Unterlassung, Gegen-darstellung, Widerruf und Schadenersatz.

Ein Beispiel soll verdeutlichen, wie schnell ein gesetzestreuer Aufsichtsrat in die Presseschlagzeilen geraten kann. Der Aufsichtsrat eines Konzerns hatte wegen eines konkreten Sachverhalts

Schadenersatzansprüche gegen den Vorstandsvorsitzenden geprüft. Eine solche Prüfungspflicht hat der BGH in der ARAG/Garmenbeck-Entscheidung dem Aufsichtsrat aufgrund seiner Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen und zu kontrollieren, auferlegt. Nach dem Ergebnis der Prüfung standen der AG durchsetzbare Schadenersatzansprüche zu. Der Aufsichtsrat muss diese Ansprüche dann grundsätzlich auch verfolgen. Zudem wurde der Vorstandsvorsitzende wegen einer „schwerwiegenden Pflichtverletzung“ mit sofortiger Wirkung abberufen und der gerade erst um viele Jahre verlängerte Vorstandsdienstvertrag wurde fristlos gekündigt.

Nach dem Motto „Angriff ist die beste Verteidigung“ hat sich der Vorstandsvorsitzende mit Hilfe und Finanzierung der D&O-Versicherung gegen die Inanspruchnahme verteidigt. Zudem hat er gegen die fristlose Kündigung und Abberufung geklagt. Der D&O-Versicherer hat dem Vorstand einen „Berater für Öffentlichkeitsarbeit“ an die Seite gestellt. Kostenübernahme für Litigation-PR sehen die allermeisten D&O-Policen vor: Droht durch Medienberichterstattung ein karrierebeeinträchtigender Reputationsschaden, wird der Versicherungsschutz für Public Relations-Kosten als Bestandteil der Abwehrkosten gewährt. Die Stundensätze renommierter Litigation-PR-Berater betragen nicht selten 500 € und mehr. Im Beispielsfall war die konsequent eingesetzte PR-Arbeit auch erfolgreich. Innerhalb weniger Tage wurde der Fall in der Öffentlichkeit völlig „gedreht“. Dem Vorstand wurde ein TV-Interview „verschafft“ und der Aufsichtsrat hatte in den Leitmedien schlechte Schlagzeilen: „Vorstand ist perplex über seine Abberufung“, „Aufsichtsrat riskiert Millionen-Schaden“, „Aufsichtsrat gerät in Erklärungsnot“, „Schwere Zeiten für den Aufsichtsrat“ – um nur einige Attacken zu nennen.

Fazit: Ein unabhängiger Aufsichtsrat sollte seinerseits bereits im Zeitpunkt der Prüfung von Schadenersatzansprüchen gegen den Vorstand einen Litigation-PR-Berater zurate ziehen. Sonst droht dem Aufsichtsrat ein irreparabler Reputationsschaden. Das Urteil ergeht dann „Im Namen der Öffentlichkeit“.



Dr. Burkhard Fassbach, Rechtsanwalt, Of Counsel bei Hendricks Rechtsanwälte, Düsseldorf.